

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER A&R TEXTILPRODUKTION GMBH**

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") der A&R Textilproduktion GmbH ("**Lieferer**"). Diese AGB gelten für alle Lieferungen von Waren und Materialien einschließlich solcher, die für den Besteller speziell entwickelt oder angepasst wurden ("**Liefergegenstände**"). Der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widerspricht der Lieferer ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Falls nicht anders vereinbart, gelten die AGB des Lieferers in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferer erneut auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Wird in diesen AGB der Begriff "schriftlich" verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail oder Fax oder sonstige vereinbarte elektronische Kommunikationsformen.

2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, VORBEHALT VON RECHTEN

- 2.1. Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferer eine Bestellung schriftlich oder in der mit dem Besteller vereinbarten Form bestätigt oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Der Lieferer kann sein Angebot jederzeit widerrufen, modifizieren oder ändern, solange er die Bestellung nicht bestätigt oder die Leistung vorbehaltlos ausgeführt hat.
- 2.2. Produktbeschreibungen in einem Angebot oder im Zusammenhang mit einem Angebot enthalten nur ungefähre Werte. Der Lieferer behält sich Abweichungen (Änderungen) hinsichtlich der Ausführung und Gestaltung der bestellten Liefergegenstände vor, sofern durch diese Änderungen keine wesentliche oder für den Besteller unzumutbare Änderung der Liefergegenstände eintritt oder mit dem Besteller eine andere Beschaffenheit vereinbart wurde.
- 2.3. An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (insbesondere Kostenanschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Mustern, Kataloge, Preislisten, Kalkulationen, Pläne, Abbildungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Entwürfe und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 2.4. Der Besteller darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte, Technologien und Ergebnisse, soweit diese nicht Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind, keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern.

3. PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1. Die Preise für Lieferungen von Liefergegenständen verstehen sich für die Lieferung "ab Werk" ("EXW", INCOTERMS 2020), zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Sonderkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, oder Sonderverpackungskosten und andere Auslagen können dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt werden. Auf Wunsch des Bestellers und vom Lieferer akzeptierte vorgenommene Teillieferungen können gesondert berechnet werden.
- 3.2. Der Lieferer ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss/Bestellung und der Lieferung eines Liefergegenstands mindestens vier Wochen liegen, sich seine Kosten für die Herstellung (insbesondere für Rohmaterialien), Verpackung und Lieferung des Liefergegenstands erhöht haben und er die Kostenerhöhung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall darf die Preiserhöhung die Kostensteigerung nicht übersteigen.

Erhöhen sich die Herstellkosten des Lieferers aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (Ziff. 4.2, werden die Parteien in gutem Einvernehmen im Falle von Rahmenvereinbarungen oder Rahmenbestellungen eine angemessene Preisanpassung verhandeln, um diesen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

- 3.3. Der Mindestbestellwert beträgt 50,00 € (bzw. entsprechender Wert in lokaler Währung).
- 3.4. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.
- 3.5. Der Besteller ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung des Lieferers steht, gegen die der Besteller aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung des Lieferers, welcher der Besteller das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

4. LIEFERFRISTEN, HÖHERE GEWALT, SELBSTBELIEFERUNG

- 4.1. Durch den Lieferer in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen von Liefergegenständen ("**Fristen**") gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
- 4.2. Der Lieferer haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung seiner Lieferungen oder Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beim Lieferer oder seiner Vorlieferanten oder Subunternehmer beruhen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen, Verpackungsmaterial oder Logistikkapazitäten, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).
- 4.3. Die rechtzeitige und korrekte Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung von Leistungen durch den Lieferer setzt Folgendes voraus:
 - a) Rechtzeitige und korrekte Bereitstellung der notwendigen Informationen, Materialien, der für Aus- oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen, Produkte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit dem Lieferer oder seiner Unterlieferanten oder Subunternehmer;
 - b) rechtzeitiger Eingang von vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen, Anzahlungen oder anderen Sicherheiten (z.B. Letter of Credit, Bürgschaften) beim Lieferer;
 - c) rechtzeitige Mitteilung des Namens und der Adresse, an welche die Lieferung erfolgen soll;
 - d) rechtzeitige und korrekte Lieferung/Ausführung durch die Vorlieferanten und Subunternehmer des Lieferers, sofern der Lieferer den Dritten so rechtzeitig beauftragt hat, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden kann;
 - e) rechtzeitige und vollständige Annahme der Bestellungen des Lieferers von Komponenten oder Materialien durch Vorlieferanten, die der Lieferer im Rahmen seines normalen Geschäftsablaufs für eine rechtzeitig erwartbare Lieferung vornimmt.
- 4.4. Bei Ereignissen gemäß Ziff. 4.2 oder Ziff. 4.3 verlängern sich die Fristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Weitere Gründe, die eine verspätete Lieferung oder Unmöglichkeit rechtfertigen, und sich aus dem Vertrag, dem anzuwendenden Recht oder anderweitig ergeben, bleiben unberührt.

4.5. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Davon abweichend ist für den Verzugsseintritt jedoch stets eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4.6. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn und soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

5. LIEFERMODALITÄTEN, GEFÄHRÜBERGANG

5.1. Für alle Lieferungen des Lieferers gilt "EXW Incoterms (2020)" ab Lager/Ort der Herstellung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.2. Abweichend von Ziff. 5.1 und nur, falls mit dem Besteller vereinbart, versendet der Lieferer die Liefergegenstände an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Bestellers. Der Lieferer ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige des Lieferers beim Besteller oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Besteller über.

5.3. Die Liefergegenstände werden vom Lieferer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. MÄNGEL

6.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen AGB.

6.2. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder vom Besteller eingeschaltete Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verschleiß, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, sowie für unsachgemäße chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse.

6.3. Der Lieferer übernimmt auch keine Gewähr für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Liefergegenstände nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel in Kürze selbst verschwindet oder sich selbst behebt oder wenn er vom Besteller mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

6.4. Die in Werbeaussagen, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Spezifikationen gehen objektiv erwartbaren Spezifikationen stets vor.

6.5. Liegt ein von der Gewährleistung umfasster Mangel vor, wird der Lieferer diesen mit den nach seiner Wahl geeigneten Mitteln (Reparatur oder Ersatz) kostenlos und innerhalb angemessener Frist beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.6. Der Besteller hat dem Lieferer zur Prüfung von Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dem Lieferer auf dessen Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Beanstandete Ware ist dem Lieferer zur Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

6.7. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich eine Beanstandung des Bestellers als unbegründet heraus, kann der Lieferer seine aus der Beanstandung entstandenen Kosten (insbesondere für Prüfung und Transport) vom Besteller ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Begründetheit der Beanstandung war für den Besteller nicht erkennbar.

6.8. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

6.9. Für die Haftung des Lieferers gelten im Übrigen die Ziff. 7 und 8.

7. HAFTUNG

7.1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Der Lieferer haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.3. Im Fall einer bloß einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferer (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur

a) – allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.4. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziff. 7.3 gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.5. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

8. VERJÄHRUNG

Ist nichts anderes im Vertrag vereinbart, wird die gesetzliche Verjährung für Sach- und Rechtsmängel gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf 12 Monate verkürzt. Diese gilt nicht für die Haftung für Schadensersatzansprüche, soweit eine Haftung des Lieferers gemäß Ziff. 7 nicht ausgeschlossen oder limitiert ist. Unberührt bleiben außerdem die Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 478, 445b BGB.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor ("**Vorbehaltware**"). Dies gilt auch dann, wenn eine oder sämtliche Forderungen vom Lieferer in ein laufendes Kontokorrentkonto aufgenommen wurden, der Saldo erstellt wurde und anerkannt ist.

9.2. Dem Besteller ist es in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Liefergegenstände im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an den Lieferer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die unter diesen Eigentumsvorbehalt fallenden Liefergegenstände in ihrer ursprünglichen Form oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft werden.

- 9.3. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer wird von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller allen Zahlungsverpflichtungen gemäß den hierin festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen des Lieferers und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Liefergegenständen, die nicht dem Lieferer gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer oder Drittkunden als an den Lieferer abgetreten, und zwar in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Lieferpreises.
- 9.4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferer als Hersteller, ohne dass dem Lieferer jedoch hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB.
- 9.5. Solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich, wenn möglich per Telefon, per Telefax oder E-Mail, zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt des Lieferers zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein etwaiges Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände zu übermitteln.
- 9.6. Wenn der Besteller dies verlangt, wird der Lieferer Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei dem Lieferer.
- 9.7. Bei erheblichem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AGB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

10. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 10.1. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 10.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferers.
- 11.2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AGB